

# RS Vfgh 1999/2/4 B2343/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1999

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §33 Abs1 iVm §31 Abs1 Z1 und §37 FremdenG 1997.

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt, daß die Vollziehung des Bescheides für den Beschwerdeführer aufgrund seines bereits siebenjährigen Aufenthaltes in Österreich und der Tatsache, daß sich seine Gattin und auch sein Sohn in Österreich befinden, mit einem unverhältnismäßigen Nachteil verbunden wäre.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B2343.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10009796\_98B02343\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>